



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993 NR. 4151

Einwohnergemeinde Fülenbach Genehmigung des Schutzareales Aaregäu

1. Feststellungen

1.1. Im Auftrag des Kantons hat das Amt für Wasserwirtschaft zur Sicherstellung der zukünftigen Nutzung des Grundwasserstromes für die Wasserversorgung im Sinne von Art. 21 Gewässerschutzgesetz (GschG) und § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG) ein Schutzareal ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzarealgebiet in einem Schutzarealreglement und einem kant. Schutzarealplan festgelegt. Das Schutzareal Aaregäu liegt vollumfänglich in der Gemeinde Fülenbach.

1.2. In Anwendung von § 69 PBG hat das Bau-Departement den kant. Schutzarealplan im Massstab 1:2'500 und das Schutzarealreglement für das obgenannte Areal in der Zeit vom 1. bis 29. Oktober 1993 öffentlich aufgelegt.

1.3. Am 26. Oktober 1993 hat die Bürgergemeinde Neuendorf Einsprache erhoben. Der Einsprachepunkt beruhte auf einem Druckfehler im Publikationstext. Im Publikationstext wurde irrtümlicherweise der Satz *"Grösse und Lage der einzelnen Zonen und die geltenden Nutzungsbeschränkungen können dem ... entnommen werden."* anstelle von *"Grösse und Lage des Areales und die ..."* veröffentlicht.

Das Missverständnis, welches aus diesem Druckfehler entstand, konnte mit der BG Neuendorf schriftlich geklärt werden. Am 12. November 1993 hat die BG Neuendorf ihre Einsprache schriftlich zurückgezogen.

1.4. Das Bau-Departement unterbreitet dem Regierungsrat das Schutzarealreglement und den kant. Schutzarealplan Aaregäu zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Der Regierungsrat überprüft die Nutzungspläne gemäss § 69 lit.d) in Verbindung mit § 18 PBG auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

2.2. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Insbesondere wurden das Schutzarealgebiet und die näheren Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen nach den geltenden Richtlinien des BUWAL und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen festgelegt.

2.3. Nach § 61 Wasserrechtsgesetz (WRG) sind die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen bei der betroffenen Liegenschaft GB Fülenbach Nr. 39 im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken.

3. Beschluss

3. 1. Der kant. Schutzarealplan Aaregäu, im Massstab 1:2'500, sowie das dazugehörige Schutzarealreglement werden genehmigt.

3. 2. Plan und Reglement treten mit Beschluss des Regierungsrates in Kraft.

3. 3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei der betroffenen Liegenschaft GB Fülenbach Nr. 39 in Anwendung von § 61 WRG im Grundbuch Fülenbach mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten des Kantons.

3.4. Gebühren werden keine erhoben.

Staatsschreiber:

Dr. K. Füllsacker

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid können die interessierten Gemeinden innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsrat schriftlich und begründet Beschwerde führen.

- Bau-Departement (2)
- Bau-Departement, Departementssekretär
- AWW (2) Pi/Ro (86/3/10), mit 1 Bericht, 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- ARP mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- AfU mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Kantonschemiker
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Kreisforstamt VI Olten, Amtshaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Gemeindepräsidium der EG Fülenbach, 4854 Fülenbach, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, Einschreiben
- Baukommission der EG Fülenbach, 4854 Fülenbach, mit je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde 4623 Neuendorf
- Staatskanzlei Amtsblatt, Publikation

Amtsblatt, Publikationstext:

Genehmigung:

Fülenbach:

Der kant. Schutzarealplan Aaregäu, sowie das dazugehörige Schutzarealreglement.

(

(